

2. Satzung
zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) geändert worden ist und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S.14), das zuletzt durch Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651, 652, 653) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Die Schülerbeförderungssatzung vom 17. März 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. April 2022), die zuletzt durch Satzung vom 13. Oktober 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. Oktober 2022) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 bis 6 werden zu Nummern 1 bis 5.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „und Nummer 2“ gestrichen.
3. § 4 Nummer 1 wird gestrichen. Nummern 2 bis 5 werden zu Nummern 1 bis 4.
4. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten im öffentlichen Nahverkehr wird für Schülerinnen und Schüler ein monatlicher Zuschuss gewährt

1. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Kinder in Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme ab Klasse 5 der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache,
2. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes Baden-Württemberg),
3. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die unter § 2 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung fallen,
4. in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Eigenbeteiligung in Höhe von 54,00 Euro und dem Höchstbetrag von 750,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen,
5. in Höhe des für die Wertmarke zu erbringenden Eigenanteils für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis, der zur ermäßigten Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt,

6. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten in besonders gelagerten Einzelfällen, die insbesondere vorliegen,
 - a) wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt,
 - b) bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler die Belastung mit den Beförderungskosten eine unbillige Härte darstellen würde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister